

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES MATERIALVERWERTUNGSZENTRUMS DER VOLKSWAGEN AG

I. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Verkaufsbedingungen des Materialverwertungsentrums der Volkswagen AG (nachfolgend: VOLKSWAGEN oder Verkäufer) gelten für alle Vertragsabschlüsse auf der Website des Verkäufers über Auktionsware. Über diese Website können registrierte Unternehmen (nachfolgend: Nutzer, Bieter oder Käufer) im Auktionsverfahren verbindliche Angebote abgeben. Die Leistungen und Angebote im Rahmen des Auktionsverfahrens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Unternehmen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die hierbei in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer i.S.v.§ 14 BGB). Auf Verlangen ist der Unternehmer verpflichtet, die erforderlichen Dokumente (z.B. Handelsregisterauszug, Gewerbeschein, etc.) zum Nachweis der Unternehmereigenschaft zu übermitteln.
3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf abweichende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Registrierung

1. Um sich als Käufer auf der Website von VOLKSWAGEN zu registrieren, sind die erforderlichen Felder mit den entsprechenden gültigen, eindeutigen und korrekten Informationen sowie einem Passwort auszufüllen. Alle im Rahmen der Registrierung gemachten Angaben müssen verifizierbar sein, falls VOLKSWAGEN diesbezügliche Informationen anfordert. Sollten die angegebenen Daten nicht korrekt sein, behält sich VOLKSWAGEN vor, die Registrierung abzulehnen. Eine Weitergabe des Passwortes an Dritte ist nicht gestattet. Der Nutzer verpflichtet sich, das Passwort stets geheim zu halten.
2. Sollten sich Unternehmensdaten des Nutzers im Nachgang zu seiner Registrierung ändern (z.B. Anschrift, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer), muss die Änderung der bisher im System hinterlegten Unternehmensdaten durch den Nutzer über eine entsprechende Schaltfläche auf der Website von VOLKSWAGEN unter der Rubrik Kundendaten beantragt werden. Die beantragte Änderung wird im Anschluss von VOLKSWAGEN überprüft. Sofern die angegebenen Daten korrekt sind, gibt VOLKSWAGEN die Änderung frei und informiert den Nutzer entsprechend.
3. Die Freischaltung des Accounts erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Werktagen. Hierüber wird der Nutzer von VOLKSWAGEN in Textform (z.B. per E-Mail) informiert. Ab diesem Zeitpunkt ist es dem Nutzer möglich, verbindliche Gebote auf der Website von VOLKSWAGEN abzugeben.
4. VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, den Nutzer zu sperren bzw. den Zugang zur Auktionsplattform zu löschen, wenn der Nutzer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwider handelt. Der Käufer wird hierüber per E-Mail informiert.

5. VOLKSWAGEN unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die volle Verfügbarkeit der Auktionsplattform zu gewährleisten und ihre Funktionsfähigkeit im Falle einer Unterbrechung ohne unangemessene Verzögerung wiederherzustellen. Fälle höherer Gewalt (z.B. militärische Konflikte, Seuchen und Pandemien, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe) oder notwendige Wartungs-, Reparatur- oder sonstige Arbeiten an technischen Einrichtungen, die entweder VOLKSWAGEN oder einem beteiligten Dritten gehören oder zur Bereitstellung von Daten, Inhalten, Informationen oder Übertragungskapazitäten genutzt werden, können zu unvermeidbaren, vorübergehenden Störungen oder Unterbrechungen führen.

III. Online-Versteigerung und Vertragsabschluss

1. Der Verkäufer holt über Auktionen auf seiner Website verbindliche Angebote von Interessenten für den Kauf der dargestellten Auktionsware ein. Das Einstellen der Auktionsware auf der Auktionsplattform von VOLKSWAGEN stellt lediglich eine unverbindliche Einladung zur Abgabe von Geboten dar.
2. Der Verkäufer legt im Rahmen der Einstellung eines Artikels auf der Auktionsplattform seiner Website den Mindestpreis sowie die Gebotsdauer fest.
3. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Verpackungskosten, soweit nicht anders beschrieben. Die Preise gelten ab Standort des Kaufgegenstandes. Der Käufer trägt die Kosten für Abbau, Verpackung, Verladung und Versicherung. Nach Vereinbarung können Hilfsmittel, Werkzeuge und Personal durch VOLKSWAGEN zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Hallenkräne, Stapler, Personal. Diese werden dem Käufer nach Aufwand berechnet. Der Abbau, das Aufladen und der Transport haben grundsätzlich nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Der Zutritt zum Werk erfolgt nach den derzeit geltenden Besuchervorschriften, die dem Käufer am Werkstor bekannt gegeben oder im Vorfeld elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
4. VOLKSWAGEN bleibt vorbehalten, die auf der Auktionsplattform angegebene numerische Auktionsfolge zu ändern, Positionen zusammenzufassen oder zurückzuziehen.
5. Durch die Abgabe eines Gebotes gibt der Bieter ein verbindliches und unwiderrufliches Kaufangebot für die auf der Auktionsplattform angebotene Ware ab. Gebote sind für alle Teilnehmer einer Auktion transparent. Die im Rahmen der Auktion zugesandten Gebotsbestätigungen des Verkäufers sind ausdrücklich keine Zuschlagsbestätigung.
6. Das Gebot erlischt durch ein nachfolgendes, höheres Gebot eines Bieters.
7. Die Abgabe von Geboten muss innerhalb der Laufzeit der jeweiligen Online-Versteigerung erfolgen. Eine Gebotsabgabe ist bis einschließlich 15:59 Uhr des in der Auktionsbeschreibung angegebenen Tages für das Gebotsende möglich. Für die Bestimmung der Schlusszeit, welche die jeweilige Laufzeit beendet, ist allein die Systemzeituhr von VOLKSWAGEN maßgebend.
8. Jedes Gebot kann ohne Angabe von Gründen und nach freiem Ermessen von VOLKSWAGEN zurückgewiesen und der Zuschlag verweigert werden.
9. Von der Teilnahme am Auktionsverfahren sind natürliche und juristische Personen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.
10. Auch sind vom Auktionsverfahren natürliche Personen ausgeschlossen, die sich im Anschluss an ein Insolvenzverfahren in der Wohlverhaltensperiode / im Restschuldbefreiungsverfahren befinden. Sofern entgegen dieser Bestimmungen dennoch ein Gebot abgegeben worden ist, ist VOLKSWAGEN zur Streichung des Gebots berechtigt. Sofern auf ein solches Gebot ein Zuschlag erfolgt, ist VOLKSWAGEN zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

11. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer ein Gebot innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung der Online-Versteigerung in Textform annimmt. Dies geschieht durch eine E-Mail-Bestätigung, die dem Zuschlag des § 156 Satz 1 BGB entspricht.
Diese Email enthält eine Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers inklusive einer Zahlungsaufforderung in Höhe des genannten Betrages. Eine Rechnung erhält der Kunde erst nach Abholung der Ware (siehe hierzu Ziff. IV. Zahlung).
12. Der Verkäufer behält sich vor, eine Online-Versteigerung vor Erreichung der Schlusszeit ohne Erteilung einer dem Zuschlag entsprechenden Willenserklärung zu schließen (§ 156 Satz 2, 2. alt. BGB). Insbesondere ist der Verkäufer weder verpflichtet, das Ende der Gebotsdauer abzuwarten noch das höchste Gebot anzunehmen. Der Verkäufer ist daher auch berechtigt, eine Auktion jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden, ohne dass sich dadurch Ansprüche der Bietenden ergeben.

IV. Zahlung

A. Käufer mit Sitz in Deutschland

1. Der Kaufpreis sowie die Kosten für Nebenleistungen (z.B. Verpackung) zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe sind mit Abschluss des Kaufvertrags und nach Übersendung der Auftragsbestätigung innerhalb von 8 Werktagen fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Zur Hereinnahme von Schecks und Wechseln ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Die Zahlung ist von einem Konto des Käufers zu leisten. Eine Zahlung von Konten Dritter (Drittzahlung) hat nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers in Textform eine schuldbefreiende Wirkung für den Käufer. Der Verkäufer wird eine solche Zustimmung nicht unbillig verweigern. Eine Zustimmung ist entbehrlich, sofern ein im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ansässiges Kredit- / Zahlungsinstitut aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Käufer für diesen leistet. Das gilt insbesondere für dort ansässige Banken des Volkswagen Konzerns.
2. Geht die Zahlung nicht innerhalb der in Ziff. 1 genannten Frist ein, gerät der Käufer automatisch in Verzug und der Käufer verpflichtet sich zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens. Hierzu gehört insbesondere der Ersatz der Lagerkosten während des Verzugs. Zudem werden Verzugszinsen in der gesetzlich geregelten Höhe fällig.
3. Der Verkäufer ist erst nach Eingang vollständiger Zahlung zur Übergabe der Ware an den Käufer verpflichtet. Die Übergabe der Ware erfolgt ausschließlich durch Abholung am jeweiligen Standort des Verkäufers. Der genaue Standort der Auktionsware ergibt sich aus der Auktionsbeschreibung. Der Verkäufer zeigt dem Käufer nach vollständigem Zahlungseingang auf einem seiner Konten innerhalb von 3 Werktagen die Bereitstellung der Ware am Übergabeort unter Setzung einer Frist zur Abholung gem. Ziff. V.3 in Textform an.
4. Tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers eine wesentliche vertragsgefährdende Verschlechterung ein oder wurde über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet, so ist der Verkäufer berechtigt, jederzeit von bestätigten Aufträgen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf, zurückzutreten, es sei denn, die Zahlung ist bereits vollständig erfolgt.
5. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

B. Käufer mit Sitz außerhalb Deutschlands

1. Der Kaufpreis sowie die Kosten für Nebenleistungen (z.B. Verpackung) und eine Depotzahlung (Kautionsvereinbarung) in Höhe von derzeit 19% des Gesamtnettopreises sind mit Abschluss des Kaufvertrages sowie der separaten Kautionsvereinbarung gem. Anlage 1 und nach Übersendung der Auftragsbestätigung innerhalb von 8 Werktagen fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Zur Hereinnahme von Schecks und Wechseln ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Die Zahlung ist von einem Konto des Käufers zu leisten. Eine Zahlung von Konten Dritter (Drittzahlung) hat nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers in Textform eine schuldbefreiende Wirkung für den Käufer. Der Verkäufer wird eine solche Zustimmung nicht unbillig verweigern. Eine Zustimmung ist entbehrlich, sofern ein im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ansässiges Kredit- / Zahlungsinstitut aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Käufer für diesen leistet. Das gilt insbesondere für dort ansässige Banken des Volkswagen Konzerns.
2. Übersendet der Käufer bei grenzüberschreitenden Verkäufen von Waren einen gem. der Kautionsvereinbarung anerkannten Nachweis der Verbringung der Ware ins Ausland innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Ware per Email an ar.vwag.entsorgung@volkswagen.de, so zahlt der Verkäufer die Kautionsvereinbarung auf das vom Käufer im Account hinterlegte Konto aus.
3. Ziff. III, A. Nr. 2 bis 5 geltend entsprechend.

V. Leistung | Abnahme | Gefahrübergang | Exportkontrollklausel

1. Der Verkäufer ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt.
2. Erfüllungsort für die Übergabe der Ware ist der in der Auktion genannte Standort des Verkäufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware auf den Käufer über.
3. Die Ware ist durch den Käufer innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzuholen.
4. Der Käufer gerät mit fruchtlosem Ablauf der Abholfrist in Annahmeverzug und verpflichtet sich, dem Verkäufer alle daraus entstehenden Schäden zu erstatten. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
5. Beim Abbau von Anlagen auf dem Werksgelände des Verkäufers muss grundsätzlich ein deutschsprachiger Monteur anwesend sein. Die Anweisungen des Verkäufers sind zu befolgen; die Vorschriften des Verkäufers zum Arbeitsschutz beim Einsatz von Fremdfirmen (Anlage 2) sind einzuhalten.

Bei Annahme der Lieferung sind dem Frachtführer erkennbare Beschädigungen der Verpackung und/oder der Ware unbedingt schriftlich und unmittelbar nach Übergabe anzuzeigen.

Der Käufer verpflichtet sich die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts (einschließlich Embargo- und anderer Sanktionsgesetzgebungen) einzuhalten. Dies schließt die Verpflichtung des Käufers ein, sich selbstständig über entsprechende Genehmigungs- und Verbotsregelungen zu informieren und diese einzuhalten.

6. Erforderliche Genehmigungen hat der Käufer auf eigene Kosten einzuholen. Sofern der Käufer die Ware aus dem Zollgebiet der Union verbringt, ist er selbst für die Einhaltung und Durchführung aller hiermit zusammenhängenden Zollformalitäten verantwortlich.

Der Käufer verwendet die Ware ausschließlich zur zivilen Nutzung. Eine (para-)militärische, rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung ist ausgeschlossen.

Der Käufer bestätigt, dass er keinen Sanktionen oder anderen personenbezogenen Beschränkungen gemäß des anwendbaren Exportkontrollrechts unterliegt. Der Käufer bestätigt darüber hinaus, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen steht, die Sanktionen oder anderen personenbezogenen Beschränkungen gemäß des anwendbaren Exportkontrollrechts unterliegen.

VI. Termine, Fristen und Verzug

1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht in Textform vereinbart werden.
2. Wird ein verbindlicher Termin oder eine verbindliche Frist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten dieses Termins bzw. dieser Frist in Verzug. Besteht ein Anspruch des Käufers auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Leistung setzen.
4. Schadensersatzansprüche bei leicht fahrlässigem Handeln des Verkäufers sind ausgeschlossen.
5. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Krieg, Naturkatastrophen, Aufruhr, Unterbrechung des Transportwesens, Engpässe in der Lieferantenkette, Schiffbruch, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Blockade, Feuer, behördliche Anordnungen oder Pandemien), die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist bereitzustellen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

VII. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

1. Bei der Auktionsware kann es sich sowohl um eine neue als auch um eine gebrauchte Sache handeln. Bei Neuwaren verjähren Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sofern es sich bei dem Kaufgegenstand um eine gebrauchte Sache handelt, wird diese unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und/oder Rechtsmängel veräußert. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt die Regelung der Ziff. 4.
3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer in Bezug auf Neuware beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung und der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Bei durch den Käufer oder Dritte ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
6. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

VIII. Haftung des Verkäufers im Falle der Unmöglichkeit

1. Wird die Leistung für den Verkäufer unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers bei leichter Fahrlässigkeit auf den in Abschnitt VI, Ziffer 4 und 5 geregelten Haftungsumfang begrenzt.
2. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug mit der Leistung ist, die Leistung durch Zufall unmöglich, so haftet er ebenfalls mit den in Abschnitt VI, Ziffer 4 und 5 vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

IX. Haftung für sonstige Ansprüche

1. Für sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VII. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Die Haftung wegen Verzugs des Verkäufers ist in Abschnitt VI. abschließend geregelt. Die Haftung des Verkäufers in Fällen der Unmöglichkeit ist in Abschnitt VIII. geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VII., Ziffer 3 und 4 entsprechend.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder entgeltlich verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

XI. Abfallrechtliche Bestimmungen

1. Der jeweilige Kaufgegenstand befindet sich im Produktstatus. Die Abfalleigenschaft i.S.d. § 3 I KrWG ist nicht gegeben.
2. Bei den angebotenen Elektrokomponenten (bspw. Steuergeräte), handelt es sich um Bauteile. Diese unterfallen nicht der europäischen Elektrogerätegesetzgebung, Richtlinie 2012/19/EU.

Die Abgabe dieser Produkte erfolgt ausschließlich unter dem Verwendungszweck der dauerhaften Montage im Fahrzeug, sodass eine funktionale Einheit zwischen Bauteil und Endprodukt begründet wird. Dieser Verwendungszweck sieht damit einen Verbau als integralen Bestandteil in einem Endprodukt vor, sodass eine dauerhafte Verwendung, ohne die Möglichkeit einer einfachen Anbringung- oder Demontage, gewährleistet ist.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der Zustimmung des Verkäufers in Textform. Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer. Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn beim Verkäufer kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechnigte Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfügbar, jedoch ist die deutsche Originalfassung maßgebend.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen rechtsunwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt.
4. Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ (Code of Conduct für Geschäftspartner), einzusehen unter www.vwgroupsupply.com, sind mitgeltender Vertragsbestandteil.
5. Nebenabreden oder Änderungen, sowie daraus resultierende Mehr-/Minderpreise und/oder veränderte Fristen bedürfen grundsätzlich einer Vereinbarung in Textform oder sind vom Verkäufer in Textform zu bestätigen.
6. Für sämtliche Ansprüche aus der vertraglichen Beziehung wird die Anwendung ausschließlich deutschen Rechts unter Ausschluss des internationalen Privatrechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrecht vom 11. April 1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Als ausschließlich zuständiger Gerichtsstand wird das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht vereinbart.

8. Der Verkäufer ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG weder bereit noch dazu verpflichtet.

Anlage 1 Kautionsvereinbarung

Anlage 2: Fremdfirmenunterweisung